



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

1/SN-303/HC

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 6. September 2011
GZ 301.395/002-5A4/11

Präsidium des Nationalrates
Parlamentsgebäude
1017 Wien

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Pflicht zur
Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der
In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten
(Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 – EAVG 2012)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage übermittelt der Rechnungshof eine Ausfertigung seiner Stellungnahme zum gegenständlichen Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

1 Beilage



Der
Rechnungshof



Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Gleichschrift

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 6. September 2011
GZ 301.395/002-5A4/11

**Entwurf eines Bundesgesetzes über die Pflicht zur
Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der
In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten
(Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 - EAVG 2012)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit E-Mail vom 4. August 2011, GZ BMJ-Z7.111/0003-I 2/2011, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes über die Pflicht zur Vorlage eines Energieausweises beim Verkauf und bei der In-Bestand-Gabe von Gebäuden und Nutzungsobjekten (Energieausweis-Vorlage-Gesetz 2012 - EAVG 2012) und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Der Rechnungshof weist aus Anlass der vorliegenden Begutachtung auf seinen Bericht „Klimarelevante Maßnahmen bei der Wohnbausanierung auf Ebene der Länder“, Reihe Bund 2009/07, hin.

Er erachtete in TZ 9 des genannten Berichts die Vorschreibung von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die Einführung eines Energieausweises als wertvollen Beitrag zur Erreichung des Kyoto-Ziels. Durch die Einhaltung der Mindestanforderungen werde ein effizienter und dadurch klimaschonender Einsatz von Energieträgern bei Gebäuden gefördert.

Der Rechnungshof wies insbesondere darauf hin, dass mit einem Energieausweis am Immobilienmarkt eine gewisse Lenkungswirkung hin zu energiesparenden Gebäuden erzeugt werde. Zudem würden in Hinkunft umfassende energieverbrauchsbezogene Daten bei



GZ 301.395/002-5A4/11

Seite 2 / 2

neu errichteten und in größerem Umfang sanierten Gebäuden zur Verfügung stehen, die gezielte Förderungsmaßnahmen für diesen Gebäudebestand ermöglichen.

Der Rechnungshof begrüßt die im Entwurf vorgeschlagenen Regelungen vor dem Hintergrund seiner Empfehlungen insofern, als durch diese das auch in den Erläuterungen genannte Ziel der mittel- bis längerfristigen Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz der Gebäude in Österreich erreicht und damit ein Beitrag zur Verringerung der Emission von Treibhausgasen geleistet werden soll.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: